

I 149/2006 (VWD)

Interpellation Barbara Banga (SP, Grenchen): Tierschutz im Kanton Solothurn/Vollzug der Tierschutzgesetzgebung (07.11.2006)

Im Rahmen der BERESO wurde 1996 die Funktion des Tierschutzinspektors geschaffen und in die damalige Staatspersonalverordnung als Beamtenstelle aufgenommen. Die Hauptaufgabe des Tierschutzinspektors ist die Überwachung und der Vollzug der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung. Er hat unter anderen Tierschutzmeldungen, welche von Privatpersonen und Tierschutzvereinigungen beim Veterinäramt eingehen, vor Ort zu überprüfen und wenn notwendig, Massnahmen im Sinne der Tierschutzgesetzgebung einzuleiten oder direkt durchzusetzen. Immer wieder wird innerhalb verschiedener Tierschutzkreisen Kritik laut, dass der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Solothurn ungenügend sei und dies möglicherweise in einigen Fällen der Folgekosten wegen (Beschlagnahme von Tieren, Gerichtskosten usw.) nicht konsequent durchgesetzt würde. Zudem stellt sich die Frage, ob die bestehenden Stellenprozente ausreichend sind, um die Anzahl der Tierschutzmeldungen innert angemessener Frist zu überprüfen.

Im Namen der betroffenen Tiere und einem Teil der Solothurner Bevölkerung bitte ich deshalb den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hat sich aus der Sicht des Regierungsrats seit der Schaffung der Stelle eines Tierschutzinspektors vor zehn Jahren im Bereich Vollzug Tierschutzgesetzgebung verändert?
2. Wie viele Tierschutzmeldungen von privaten Personen und Tierschutzvereinen sind in den letzten fünf Jahren beim Kantonalen Veterinäramt/Tierschutzinspektor eingereicht worden? Wie viele Fälle wurden direkt bei der Polizei – ohne vorgängige Meldung an das Veterinäramt – zur Anzeige wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz eingereicht? Wie oft mussten Privatpersonen, Bauern, Labors, Tierhandlungen, Zoos und Zuchtbetriebe wegen Verstössen angezeigt werden?
3. In wie vielen Fällen hatten Anzeigen ein Gerichtsverfahren zur Folge und in wie vielen Fällen wurden die betroffenen Personen verurteilt? Welches war das durchschnittlich ausgesprochene Strafmass und welches war in den letzten Jahren die Höchststrafe die gegen Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung im Kanton Solothurn ausgesprochen wurde? In wie vielen Fällen sind die Anzeigen versandet, d.h. wurden nicht bis vor Gericht weitergezogen? Waren darunter auch Fälle, bei denen die Straftatbestände verjährt waren?
4. In welcher Frist müssen die beim Veterinäramt eingegangenen Tierschutzmeldungen behandelt werden; gibt es dabei festgeschriebene Dringlichkeitsstufen? Wie viele Tage vergehen durchschnittlich vom Tag der Meldung bis zur Kontrolle vor Ort?
5. Gab es Fälle, welche in den letzten fünf Jahren ohne Kontrolle als erledigt abgelegt werden konnten? Gab es Fälle, denen aus Zeitgründen nicht nachgegangen werden konnte?
6. In wie vielen Fällen innerhalb der letzten fünf Jahre konnte der Tierschutzinspektor bei seinem Augenschein vor Ort keinen Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung feststellen? In wie vielen Fällen wurden Auflagen im Sinne der Tierschutzgesetzgebung ausgesprochen und ent-

sprechende Kontrollen durchgeführt? In wie vielen Fällen mussten vor Ort Verwaltungsmaßnahmen wie Beschlagnahmung, Tierhalteverbot usw. ausgesprochen werden?

7. Laut Tierschutzgesetz, Artikel 23/24 kann die zuständige Behörde Tiere unverzüglich beschlagnahmen und ein Tierhalteverbot aussprechen, wenn schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes vorliegen oder der Halter «aus anderen Gründen» unfähig ist, Tiere zu halten. Im Kanton Solothurn wird in allen Fällen dem Tierhalter vor einer Beschlagnahmung des Tieres die Möglichkeit gegeben, die «Missstände» zu beheben, obwohl eine sofortige Beschlagnahmung laut Tierschutzgesetz in schwerwiegenden Fällen unverzüglich vorgesehen ist. Aus welchen Gründen vollzieht der Kanton Solothurn in diesem Bereich das Tierschutzgesetz auf Kosten der sich in Not befindenden Tiere ungenügend?
8. Erachtet der Regierungsrat die bestehenden Stellenprozente im Bereich Tierschutzinspektor als ausreichend? Wenn ja, warum?
9. Kann es der Regierungsrat verantworten, dass die Stellvertretung des Tierschutzinspektors schlecht bis gar nicht geregelt ist, d.h. dass Tierschutzfälle bei dessen Abwesenheit längere Zeit liegen bleiben?

Begründung (07.11.2006): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Barbara Banga, 2. Marianne Kläy, 3. Regula Zaugg, Evelyn Borer, Christine Bigolin Ziörjen, Markus Schneider, Urs Huber, Philipp Hadorn, Urs Wirth, Walter Schürch, Heinz Glauser, Trudy Küttel Zimmerli. (12)